

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 93 Umlegungsverfahren Nr. 30 - Westerwaldstraße -
- 94 Neuwahl einer Schiedsperson
- 95 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten
Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
- 96 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 264 - Auf dem
Driesch -
- 97 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
- 98 Einziehung von Wegeparzellen "Wirtschaftswege im Bereich der
A 4"
- 99 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler,
Flur 98 und Flur 114
- 100 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG an Herrn Detlef Scholz
- 101 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Gel-
tungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzen-
feldchen -

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten
November und Dezember 2006

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
09.11.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

93

Bekanntmachung

Umlegungsverfahren Nr. 30 – Westerwald-
straße -;
Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttre-
ten des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler
stellt im Wege des schriftlichen Rundlaufs am
25.10.2006 fest, dass der Umlegungsplan Nr.
30, aufgestellt am 28.08.2006, mit Wirkung vom
04.10.2006 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach
der Bekanntmachung an die neuen Eigentümer
über. Die Bekanntmachung schließt die Einwei-
sung der neuen Eigentümer in den Besitz der
zugeordneten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit
steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetz-
buch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung
zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der
ortsüblichen Bekanntmachung bei der Ge-
schäftsstelle des Umlegungsausschusses der
Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Esch-
weiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht
durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertre-
ten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist
auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes
möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeich-
nen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklä-
rung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten
wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er
soll die Gründe sowie die Tatsachen und Be-
weismittel angeben, die zur Rechtfertigung des
Antrages dienen.

Eschweiler, den 25.10.2006

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

94

Bekanntmachung

Für den Schiedsgerichtsbezirk

Eschweiler IV

**- Süd-Ost-Stadtteile Bergrath, Bohl, Volkenrath,
Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel -**

ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen (ab
März 2007).

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70.
Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der
Verfügung über sein Vermögen beschränkt
ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die
Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können
schriftlich oder zu Protokoll bis zum 08.12.2006
beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz
1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalauswei-
ses ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes
erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familien-
name, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort,
Geburtsjahr, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnum-
mer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt
Eschweiler.

Eschweiler, 27.10.2006

Bertram
Bürgermeister

95

Satzung vom 27.10.2006

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- vom 27.10.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess Weisweiler - W 70 - im Jahre 1919/1922 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nr. 108 tlw. -gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 „Hover Mühlenfeld“- wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.09.2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.10.2006

Bertram
Bürgermeister

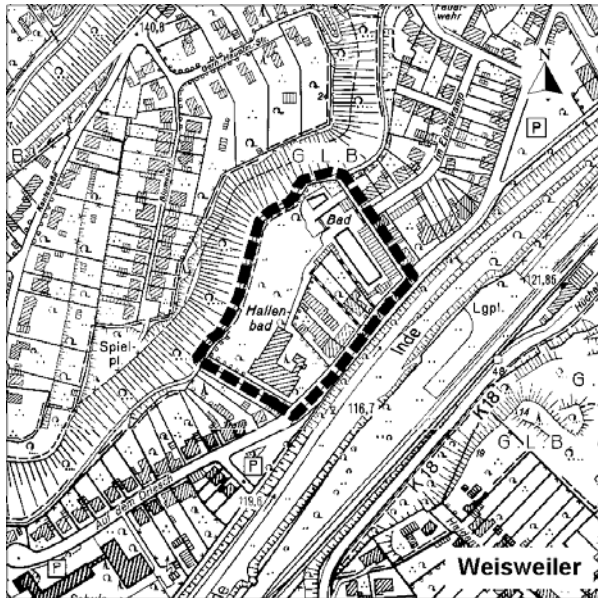
96

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 264 – Auf dem Driesch - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 264 – Auf dem Driesch - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Grundwasser) in der Zeit

vom 17.11.2006 bis 18.12.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dez. 2002;
- Umweltbericht zum FNP, Stand April 2005;
- Gefährdungsabschätzung für das Grundstück „Auf dem Driesch 51“ in Weisweiler, Jansen u. Nysten-Marek, Eschweiler, Juli 2004
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 06. Oktober 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 03.11.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

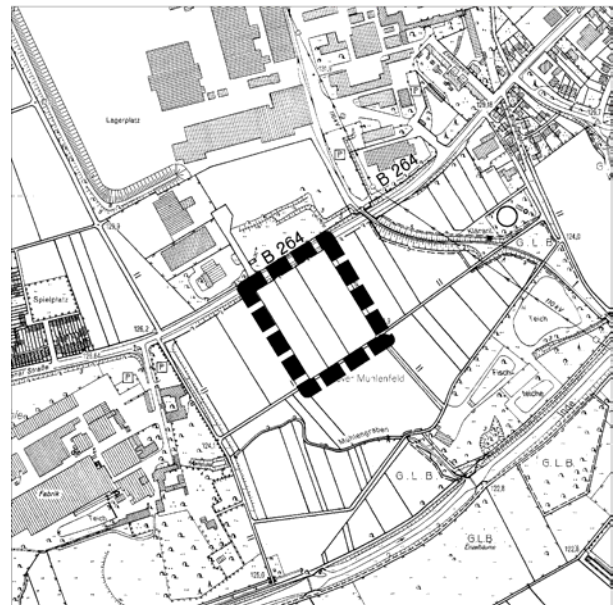
97

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 06.11.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.10.2006 den Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbe-

achtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.11.2006

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

98

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114, - Wirtschaftswege im Bereich der A 4 -

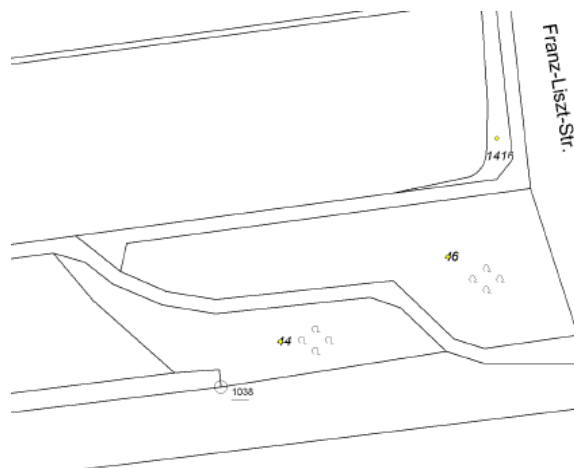
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nrn. 52 tlw. und 112 tlw., ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die im Rezeß der im Flurbereinigungsverfahren Hehlrath im Jahre 1971/73 entstandenen Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftswege) aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem Flurbereinigungsverfahren Hehlrath aus dem Jahre 1971/73 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

99

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 98 und Flur 114

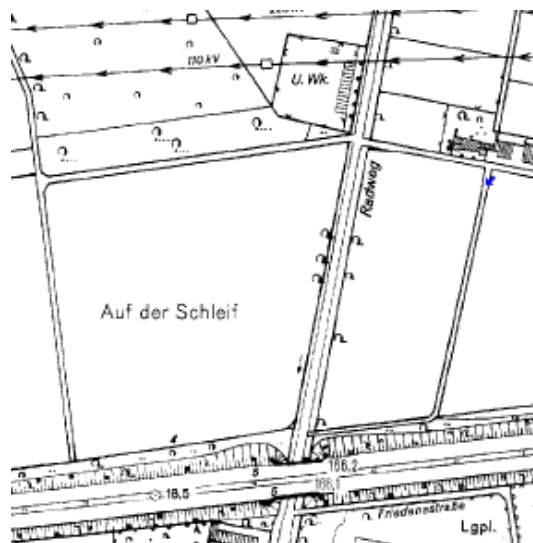
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 98 Nrn. 273, 274 und 342 tlw. und Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 31 tlw., ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die, mit Ausnahme der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, im Rezeß der Umlegungssache Weisweiler W 126 im Jahre 1939 bzw. im Flurbereinigungsverfahren Hehlrath in den Jahren 1971/73 entstandenen Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. Wirtschaftweg und öffentlicher -Fußweg) aufgehoben werden. Die Aufhebung betrifft ebenfalls die Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, die aus der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 73 entstanden ist und als Schienenweg ausgewiesen war.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 und dem Flurbereinigungsverfahren Hehlrath aus den Jahren 1971/73 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

100

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Detlef Scholz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussge-

setz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11833, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.11.2006

Bertram
Bürgermeister

101

Der Bürgermeister

**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 -
Lenzenfeldchen -
vom 03.11.2006**

(Satzung Nr. 16)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

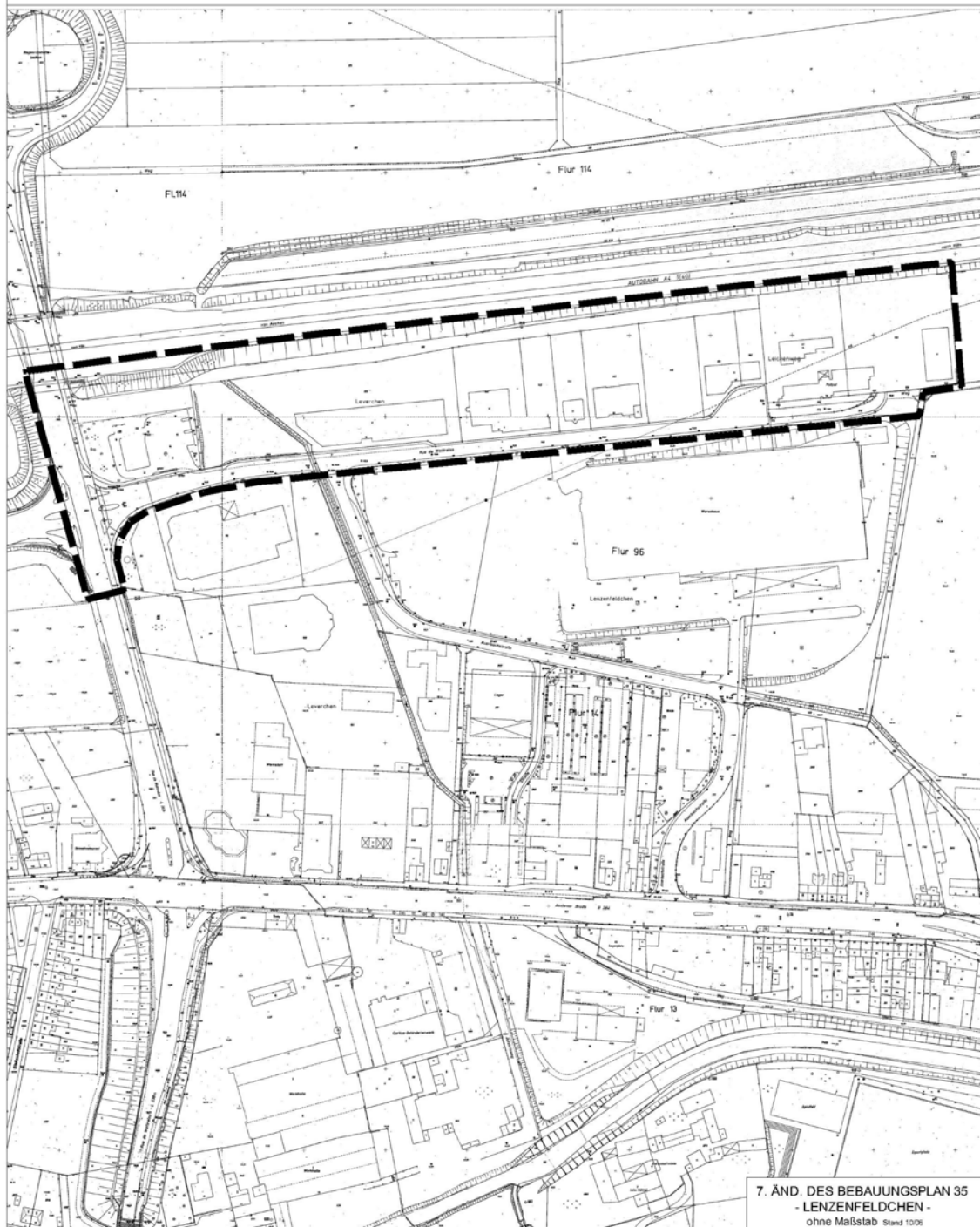
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.11.2006

Bertram
Bürgermeister

ANLAGE

**GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DIE
ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE
IM GEBIET DER 7. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES 35 - LENZENFELDCHEN -**



Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten November und Dezember

Mittwoch,	08.11.2006, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	15.11.2006, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	21.11.2006, 17.30 Uhr, Behindertenbeirat, Rathaus, Raum 8
Dienstag,	28.11.2006, 17.30 Uhr, Sozial- und Senioren- ausschuss Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	29.11.2006, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Inte- grationsrat Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	30.11.2006, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	06.12.2006, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	07.12.2006, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsaus- schuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Donnerstag,	07.12.2006, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	13.12.2006, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	14.12.2006, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -